



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG

18. Wahlperiode

Drucksache **18/2238**

2014-09-08

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Brandschutzgesetzes

Federführend: Innenministerium

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes

A. Problem

Die Folgen des demographischen Wandels treffen die Feuerwehren, deren Wirken zum großen Teil auf Freiwilligkeit beruht, ganz besonders. Es ist bereits heute erkennbar, dass in den nächsten zehn Jahren zwischen 30 und 40 Prozent der Einsatzkräfte in den Wehren aus dem aktiven Dienst ausscheiden werden. Deshalb kommt der Gewinnung von Nachwuchs für die Feuerwehr und dem Erhalt der Mitgliederzahlen, auch vor dem Hintergrund der ständig steigenden Anforderungen, eine hohe Priorität zu. Darüber hinaus bedürfen die ehrenamtlichen Führungskräfte in ihren vielfältigen Aufgaben und Verantwortungen der Entlastung.

Weiteren Anpassungsbedarf gibt es hinsichtlich zahlreicher Einzelprobleme wie beispielsweise der Festlegung von Altersgrenzen, der Befugnisse des Trägers der Feuerwehr zur Übertragung freiwilliger Aufgaben sowie der Zuständigkeiten im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

B. Lösung

Durch die Änderungen des Brandschutzgesetzes werden

- die Möglichkeiten, einer freiwilligen Feuerwehr anzugehören, ausgeweitet und attraktiver gestaltet, wodurch die Bereitschaft zur Ausübung eines Ehrenamtes in diesem Bereich erhalten bleibt und weiter gestärkt wird,
- die Gemeinde- und Ortswehrführungen durch die Möglichkeit der Bestellung mehrerer Stellvertretungen auch für diesen Bereich entlastet,
- die Wählbarkeitsvoraussetzungen angepasst sowie
- weitere Einzelprobleme gelöst.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Die vorgesehenen Gesetzesänderungen sind für den Landeshaushalt und die kommunalen Haushalte kostenneutral.

2. Verwaltungsaufwand

Es entsteht kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Nicht berührt.

F. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit Schreiben vom 12. Mai 2014 übersandt worden.

G. Federführung

Federführend ist das Innenministerium.

**Entwurf eines
Gesetzes
zur Änderung des Brandschutzgesetzes**

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes

Das Brandschutzgesetz vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Nach der Überschrift zu § 8 wird folgende neue Überschrift eingefügt:

„§ 8 a

Gliederung der freiwilligen Feuerwehr“

2. In § 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Menschen“ ein Komma und das Wort Tieren“ eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 wird das Wort „Kreisfeuerwehrzentrale“ durch die Worte „Feuerwehrtechnische Zentrale“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Aufgabe der Durchführung des vorbeugenden Brandschutzes nach Satz 1 kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf einzelne Gemeinden übertragen werden.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 wird das sich nach dem Wort „ausreichende“ befindliche Wort „persönliche“ durch das Wort „personelle“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Außerhalb des Anwendungsbereichs des Brandschutzgesetzes können durch Entscheidung der Gemeindevertretung zusätzliche freiwillige Aufgaben auf die Feuerwehren übertragen werden.“

5. In § 8 wird werden die Absätze 5 und 6 gestrichen.

6. Es wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

Gliederung der freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in Abteilungen. Jede Freiwillige Feuerwehr muss eine Einsatzabteilung haben. Diese besteht aus den freiwilligen aktiven Mitgliedern.

(2) Nach vorheriger Entscheidung durch die Gemeindevertretung können innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr zusätzlich eine Wachabteilung mit hauptamtlichen Kräften, eine Reserveabteilung, eine Ehrenabteilung, eine Jugend- und eine Kinderabteilung sowie eine Verwaltungsabteilung gebildet werden.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Eintritt in die Einsatzabteilung ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres, in die Jugendabteilung mit Vollendung des 10. Lebensjahres, in die Kinderabteilung mit Vollendung des 6. Lebensjahres möglich. Für die Teilnahme am Einsatzdienst ist die Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich.“

- b) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Die Mitglieder der hauptamtlichen Wachabteilung müssen eine der Berufsfeuerwehr entsprechende Qualifikation aufweisen.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:
„(4) Nach Vollendung des 50. Lebensjahres ist ein Übertritt als aktives Mitglied in eine vorhandene Reserveabteilung zulässig.“
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:
„(5) Der aktive Dienst endet auf Antrag des Mitgliedes durch Übertritt in die Ehrenabteilung frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres. Ohne Antragstellung endet der aktive Dienst mit dem Ende des Jahres, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird.“
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und hinter dem Wort „können“ werden die Worte „soweit vorhanden“ eingefügt.
- f) Es wird folgender Absatz 7 eingefügt:
„(7) Die Mitglieder der Verwaltungsabteilung unterstützen die Wehrführung bei ihren administrativen Aufgaben. Sie müssen nicht feuerwehrdiensttauglich sein. Der Eintritt in die Verwaltungsabteilung ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres möglich. Der Dienst in der Verwaltungsabteilung endet auf Antrag des Mitglieds durch Übertritt in die Ehrenabteilung frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres. Ohne Antragstellung endet der Dienst mit dem Ende des Jahres, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird.“
- g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8. Es wird folgender Satz angefügt:
„Die Verpflichtung zur Teilnahme am Einsatzdienst beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres, die Verpflichtung zur Teilnahme am Ausbildungsdienst beginnt mit Vollendung des 16. Lebensjahres.“
- h) Der bisherigen Absatz 7 wird Absatz 9.

- i) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 10 und erhält folgende Fassung:
„(10) Das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 7 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868), sowie das Mutterschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I, S. 2246), gelten entsprechend.“
- j) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 11.
8. In § 10 Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Für die Wahl zum Wehrvorstand gilt § 11 Absatz 1 entsprechend.“
9. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Mit vorheriger Zustimmung der Gemeindevertretung können weitere Stellvertretungen gewählt werden.“
- bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 11 werden die Sätze 4 bis 12.
- cc) Es wird folgender Satz 13 eingefügt:
„Die kommunalwahlrechtlichen Bestimmungen finden ergänzende Anwendung.“
- dd) Der bisherige Satz 12 wird Satz 14.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „freiwilligen“ gestrichen.
- bb) In Satz 1 Nummer 4 wird die Angabe „59“ durch die Angabe „61“ ersetzt.

cc) In Satz 2 wird die Angabe „59“ durch die Angabe „61“ ersetzt.

dd) In Satz 3 wird die Angabe „65“ durch die Angabe „67“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Am Ende des Satzes 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „bei mehreren Stellvertretungen in der Reihenfolge des Dienstalters.“ eingefügt.

bb) In Satz 4 wird die Angabe „§ 9 Abs. 8“ durch „§ 9 Absatz 11“ ersetzt.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden hinter den Worten „freiwilligen Feuerwehren“ die Worte „und die Pflichtfeuerwehren“ angefügt.

bb) In Satz 2 wird vor dem Wort „Zustimmung“ das Wort „vorheriger“ eingefügt und die Worte „bis zu zwei“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden hinter den Worten „freiwilligen Feuerwehren“ die Worte „und der Pflichtfeuerwehren“ angefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „59“ durch die Angabe „61“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „65“ durch die Angabe „67“ ersetzt.

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden vor dem Wort „Zustimmung“ das Wort „vorheriger“ eingefügt und die Worte „bis zu zwei“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 1 wird hinter den Worten „oder als“ das Wort „Gemeinde-“ eingefügt und das Wort „ist“ durch die Worte „ist oder war“ ersetzt.

bb) In 2 Satz 2 wird die Angabe „59“ durch die Angabe „61“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird die Angabe „65“ durch die Angabe „67“ ersetzt.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Kreiswehrführung hat im Ehrenbeamtenverhältnis zum Kreis die Aufgaben

1. den Kreis in allen Angelegenheiten des Feuerwehrwesens zu beraten und zu unterstützen,
2. die Gemeinden bei ihren Aufgaben zu beraten und auf eine ordnungsgemäße Ausbildung und Einsatzbereitschaft der Feuerwehren hinzuwirken,
3. die Aufsichtsbehörde bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

Die Kreiswehrführung vertritt den Kreisfeuerwehrverbandes und hat den Vorsitz des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Die Stellvertretung der Kreiswehrführung vertritt diese in deren Verhinderungsfall, bei mehreren Stellvertretungen in der Reihenfolge des Dienstalters.“

- d) In Absatz 5 werden die Worte „nach Absatz 4 Nr. 3 bis 5“ durch die Worte „nach Absatz 4 Nummer 1 bis 3“ ersetzt.

13. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „mindestens sechs und“ gestrichen.
- b) In Absatz 5 werden die Worte “§ 9 Abs. 6 und 9“ durch die Worte „§ 9 Absatz 8, 9 und 11“ ersetzt.

14. In § 19 Absatz 1 Satz 3 werden hinter dem Wort „Feuerwehren“ die Worte „hat die Einsatzleitung der Berufsfeuerwehr die Leitung.“ durch die Worte „kann der Führungsdienst der Berufsfeuerwehr die Einsatzleitung übernehmen.“ ersetzt.

15. § 21 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Bränden haben die öffentlichen Feuerwehren den Feuerwehren desselben Amtsgebietes unentgeltlich gemeindeübergreifende Hilfe zu leisten. Bei nicht dem betroffenen Amt angehörenden Gemeinden ist die gemeindeübergreifende Hilfe bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 Kilometern von der Grenze des Einsatzgebietes der Hilfe leistenden Feuerwehr unentgeltlich zu leisten. In allen anderen Fällen sind der entsendenden Gemeinde die durch den Einsatz entstandenen Kosten durch die Gemeinde des Einsatzortes zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten bei kostenpflichtigen Einsätzen nach § 29 Absatz 2 entsprechend, soweit der entsendenden Gemeinde nicht die geltend gemachten Gebühren oder Entgelte erstattet werden.“

16. In § 22 Absatz 3 Satz 1 werden vor dem Wort „erfüllt“ die Worte „geändert durch Landesverordnung vom 15. September 2009 (GVObI. Schl.-H. S. 628)“ eingefügt.

17. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden die Worte „nach dem Denkmalschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 1996 (GVObI. Schl.-H. S. 676,

ber. 1997 S. 360)“ durch die Worte „nach Artikel 1 des Denkmalschutzgesetzes vom 12. Januar 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 83), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 143),“ ersetzt.

bb) In Satz 5 werden die Worte „, zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970), die Feuerstättenschau nach § 13 des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071)“ durch die Worte „, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836), die Feuerstättenschau nach § 15 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38)“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Ihnen ist die Teilnahme, insbesondere durch rechtzeitige Information, zu ermöglichen.“

c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In den Liegenschaften des Landes Schleswig-Holstein, in denen eine Baudienststelle des Landes nach § 77 Absatz 1 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009 bauordnungsrechtlich zuständig ist, ist diese auch für die Durchführung der Brandverhütungsschau zuständig.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

Die Worte „und des Landes“ werden gestrichen.

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

18. In § 25 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „16“ durch die Angabe „18“ ersetzt.

19. In § 26 Absatz 2 werden die Worte „§ 7 Abs. 8 und die Informationen nach § 13 Abs. 5 der Gefahrstoffverordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, ber.

S. 3759), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Oktober 2007 (BGBl. S. 2382)“ durch die Worte „§ 6 Absatz 10 und die Informationen nach § 13 Absatz 5 der Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514)“ ersetzt.

20. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Bränden“ die Worte „und Rauchwärmeldeeinsätzen“ eingefügt.

bb) Nummer 2 wird gestrichen.

cc) Die bisherige Nummer 3 wird zu Nummer 2.

b) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „und“, das nach den Worten „nach § 21 Absatz 4“ folgt, wird durch das Wort „oder“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird das Wort „Gefährdungshaftpflicht“ durch das Wort „Gefährdungshaftung“ ersetzt.

c) Es wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Für die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr dürfen weder Gebühren noch der Ersatz von Auslagen gefordert werden.“

21. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Gesundheitsschäden von Feuerwehrangehörigen, die im Rahmen des Feuerwehrdienstes entstanden sind oder sich verschlimmert haben und nicht den Kausalitätsanforderungen eines Arbeitsunfalls entsprechen, können ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches aus einem gesonderten Fonds der

Gemeinden entschädigt werden. Mit der Durchführung der Entschädigung kann der zuständige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung durch den Träger der Feuerwehr beauftragt werden.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

22. In § 32 Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „vom 9. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 767)“ durch die Worte „vom 29. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 434), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 53),“ ersetzt.

23. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. einem Mitglied der Versicherungswirtschaft,“

bb) Nach Nummer 5 werden folgende Nummern angefügt:

„6. einem Mitglied aus dem Bereich des vorbeugenden Brandschutzes der Kreise und Kreisfreien Städte,

7. einem Mitglied der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord.“

b) Absatz 5 wird gestrichen.

Artikel 2

Einschränkung von Grundrechten

Für Maßnahmen, die nach Artikel 1 dieses Gesetzes getroffen werden können, werden das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), das Recht der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), das Recht der Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes), das Recht

der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) und das Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Artikel 3
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Torsten Albig
Ministerpräsident

Andreas Breitner
Innenminister

Begründung

A. Allgemeine Begründung

I. Änderung des Brandschutzgesetzes (BrSchG)

Die Bereitschaft zur Ausübung eines Ehrenamtes im Feuerwehrebereich sinkt immer mehr. Sowohl die demographische Entwicklung als auch das stark gestiegene Angebot an alternativen Freizeitaktivitäten bereiten zunehmend Sorge. Zum Erhalt und zur Stärkung des flächendeckenden Feuerwehrsystems sind daher alle Möglichkeiten auszuschöpfen.

Nach Ansicht der Feuerwehren sollte die Gewinnung von Nachwuchs möglichst frühzeitig beginnen, bevor die Kinder sich anderen Aktivitäten zuwenden. Dem Träger der Feuerwehr wird es deshalb ermöglicht, künftig eine Kinderabteilung für Mitglieder ab Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres einzurichten (§ 8 a Absatz 2 BrSchG).

In der Praxis gibt es Unsicherheiten, wie das Verhältnis der Gemeinde als Trägerin der Feuerwehr und der nicht rechtsfähigen Einrichtung öffentliche Feuerwehr zu interpretieren ist. Durch ausdrückliche Kompetenzzuweisungen erfolgt diesbezüglich eine Klarstellung (§ 6 Absatz 4 BrSchG).

Es wird die Möglichkeit geschaffen, weitere Abteilungen, wie beispielsweise eine Verwaltungsabteilungen für Mitglieder, die nicht feuerwehrdiensttauglich sind, einzurichten (§§ 8 a, 9 Abs. 7 BrSchG). Dadurch können auch Personen, die für den klassischen Feuerwehrdienst nicht tauglich sind für die Feuerwehr gewonnen werden. Die Entscheidung, welche Abteilungen bei der jeweiligen Feuerwehr eingerichtet werden, obliegt der Gemeinde als Trägerin der Feuerwehr.

Die Altersgrenze wird auch für Wehrführungen auf die Vollendung des 67. Lebensjahres angehoben. Damit kann den zunehmenden Schwierigkeiten, diese Positionen zu besetzen, begegnet werden. Demselben Zweck dient die Anpassung der Wählbarkeitsvoraussetzungen für Kreiswehrführungen. Zukünftig ist es ausreichend, wenn

die Kandidatin oder der Kandidat in einer der im Gesetz näher beschriebenen Funktionen tätig war (§ 15 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 BrSchG). Die aktive Wahrnehmung einer solchen Funktion zum Zeitpunkt der Wahl ist dagegen künftig nicht mehr erforderlich.

Die zwei Aufgabenbereiche der Kreiswehrführung werden deutlicher voneinander abgegrenzt.

Die stetig steigenden Gemeindegrößen machen es erforderlich auch für Gemeinde- und Ortswehrführungen künftig mehrere Stellvertretungen zu bestellen.

Die Begrenzung auf höchstens zwei zusätzliche Stellvertretungen wird für alle Wehrführungen aufgehoben.

II. Einschränkung von Grundrechten

Die Feuerwehr setzt ihre Maßnahmen im Wege des unmittelbaren Zwangs (§ 239 LVwG) durch. Daher ist es notwendig, die hier maßgeblich betroffenen Grundrechte in gleichem Umfang wie nach § 247 LVwG einzuschränken. Aus Rechtsgründen wird in Artikel 2 auf diese Einschränkung verwiesen (Zitiergebot gem. Artikel 19 Absatz 1 GG).

B. Einzelbegründung

Artikel 1

Änderung des Brandschutzgesetzes

zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Anpassung der Inhaltsübersicht an die Einfügung des neuen § 8a.

zu Nr. 2 (§ 1)

Durch § 90 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), der festlegt, dass Tiere keine Sachen sind, ist die frühere rechtliche Einordnung von Tieren als Sachen geändert

worden. Um den Zuständigkeitsrahmen der Feuerwehren aufrecht zu erhalten ist, die ausdrückliche Erwähnung der Tiere im Brandschutzgesetz erforderlich.

zu Nr. 3 (§ 3)

- zu a): Aufgrund der vielfältigen Aufgaben der Zentralen soll auf Wunsch des Landesfeuerwehrverbandes der Ausdruck „Kreisfeuerwehrzentrale“ gegen den Ausdruck „Feuerwehrtechnische Zentrale“ ersetzt werden.
- zu b): Die Erfahrungen der Stadt Norderstedt mit der vom Kreis Segeberg probeweise auf der Grundlage der Ermächtigung im der §§ 25 a, 121 ff. LVwG übertragenen Aufgabe der Durchführung des vorbeugenden Brandschutzes haben die Zweckmäßigkeit der ortsnahen Aufgabenerfüllung eindrucksvoll belegt. Die Möglichkeit der Übertragung der Aufgabe des vorbeugenden Brandschutzes auf die Gemeinden mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag (§§ 121 LVwG) mit der Folge des Aufgabenträgerwechsels wird deshalb im Gesetz manifestiert.

zu Nr. 4 (§ 6)

- zu a): Die Änderung beseitigt einen redaktionellen Fehler.
- zu b): Die gesetzlichen Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren sind in § 6 BrSchG festgelegt. Danach ist Ihnen die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben der Gefahrenabwehr übertragen worden. Voraussetzungen für das Tätigwerden der Feuerwehren in diesem Bereich ist das Vorhandensein einer gegenwärtigen Gefahr, die von Bränden, Not- und Unglücksfällen ausgeht. Die Feuerwehren müssen nicht jedwede Gefahr für Leib und Leben abwehren. Lediglich zur Abwehr der im Brandschutzgesetz genannten Gefahren ist die Feuerwehr gesetzlich verpflichtet. Aber auch nur solche Einsätze führen dazu, dass die im Brandschutzgesetz geregelten Folgen, wie beispielsweise Entschädigungs- und Freistellungsansprüche ausgelöst werden.

Die Gemeinden sind aber im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung dazu berechtigt, ihre öffentliche Einrichtung "Freiwillige Feuerwehr" für andere als nach

dem Brandschutzgesetz vorgesehene Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Allerdings haften die Gemeinden in diesen Fällen selbst für die damit verbundenen Risiken. Ob, durch wen und wie sie diese Risiken durch den Abschluss von Versicherungen absichern, obliegt den Gemeinden. Voraussetzung für die Übertragung einer zusätzlichen freiwilligen Aufgabe ist gem. § 28 Nummer 3 Gemeindeordnung eine Entscheidung der Gemeindevertretung. Da hinsichtlich der Möglichkeiten des Trägers der Feuerwehr zur Übertragung weiterer Aufgaben auf ihr öffentliche Einrichtung Feuerwehr und die daraus resultierenden Konsequenzen sowohl bei den Gemeinden als auch bei den Feuerwehren starke Unsicherheit herrscht, erfolgt eine ausdrückliche Erwähnung im Brandschutzgesetz.

zu Nr. 5 (§ 8)

Die Gliederung der freiwilligen Feuerwehren wird im neu eingefügten § 8 a BrSchG dargestellt.

zu Nr. 6 (§ 8 a)

Die vorwiegend aufgrund des demographischen Wandels stetig sinkenden Mitgliederzahlen bei den freiwilligen Feuerwehren geben Anlass zur Besorgnis. Deshalb ist es dringend erforderlich, die Organisation Feuerwehr auch für andere Personengruppen zu öffnen. Die frühzeitige Integrationsmöglichkeit bereits ab 6 Jahren in einer Kinderabteilung ist ebenso wie die Einrichtung einer Verwaltungsabteilung für nicht feuerwehrendiensttaugliche Mitglieder, ein Versuch, die Institution insgesamt noch attraktiver zu gestalten.

Die Gliederung der freiwilligen Feuerwehren im neuen § 8 a BrSchG stellt klar, dass die freiwillige Feuerwehr nach wie vor in Abteilungen gegliedert ist. Zwingend erforderlich ist eine Einsatzabteilung. Die Einrichtung von weiteren, im Gesetz abschließend genannten, Abteilungen innerhalb der freiwilligen Feuerwehr, ist fakultativ möglich. Der Hinweis auf die Zuständigkeit des Trägers der Feuerwehr zur Einrichtung weiterer Abteilungen dient der Klarstellung der Entscheidungskompetenzen. Da der Hinweis keine Neuregelung der Zuständigkeiten enthält, bedürfen bereits bestehende Abteilungen freiwilliger Feuerwehren keiner erneuten Genehmigung durch die

Gemeindevertretung. Neben den auch bisher möglichen Reserve-, Ehren-, Jugend- und hauptamtlichen Wachabteilungen können durch die Neuregelung auch eine Kinderabteilung und eine Verwaltungsabteilung eingerichtet werden. Die Möglichkeit zur Übertragung freiwilliger Aufgaben (vgl. Nr. 3 b) außerhalb des Geltungsbereichs des Brandschutzgesetzes wird durch die vorgegebene Organisationsform nicht berührt.

zu Nr.7 (§ 9)

Die Möglichkeit zur Einrichtung neuer Abteilungen in § 8a erfordert die Regelung der Zugangsberechtigungen für diese Abteilungen.

- zu a): Für den Eintritt in die Einsatzabteilung wird die Vollendung des 16. Lebensjahres als Altersgrenze beibehalten. Die Anhebung der Altersgrenze für die Teilnahme am Einsatzdienst von der Vollendung des 16. Lebensjahres auf die Vollendung des 18. Lebensjahres ist sowohl zum Schutz der Jugendlichen als auch zum Schutz der für den Einsatz verantwortlichen Wehrführung erforderlich.

In vielen freiwilligen Feuerwehren war es in der Vergangenheit üblich, Jugendliche bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres zum Feuerwehreinsatz heranzuziehen, ohne dass ein Großteil der Verantwortlichen in den Feuerwehren sich Gedanken zum Schutz der ihnen anvertrauten Jugendlichen machte. Der Anwendungsbereich des Jugendarbeitsschutzgesetzes für die ehrenamtliche Tätigkeit in den Feuerwehren war nicht eindeutig. Fälle, bei denen Jugendliche im Einsatz gefährdet wurden, hat es im gesamten Land gegeben. Besonders schwer wiegt die Gefährdung durch psychische Belastung Jugendlicher aufgrund traumatischer Ereignisse wie das „Mit-Ansehen-Müssen“ von Verletzten, abgerissenen Körperteilen, Toten, von Not und Leid.

Wegen dieser Gefährdungen und Traumatisierungen von Jugendlichen legten bereits die im Jahr 2008 erfolgten Änderungen des Brandschutzgesetzes fest, dass u.a. die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Feuerwehr entsprechend gelten. Die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes führen dazu, dass die Teilnahme von Jugendlichen an einem Feuerwehreinsatz in der Regel nicht erfolgen darf.

Der Versuch, durch eine Erlassregelung die Anwendbarkeit des Jugendarbeitsschutzgesetzes in diesem Sinne zu konkretisieren, ist fehlgeschlagen. Um die

überwiegend ehrenamtlich Tätigen von den Anwendungsschwierigkeiten und insbesondere den Haftungsrisiken zu befreien, ist eine Anhebung der Altersgrenze im Gesetz geboten. Die Beibehaltung der Altersgrenze für den Eintritt in die Einsatzabteilung ermöglicht auch weiterhin die Aufnahme und Ausbildung von Jugendlichen mit Vollendung des 16. Lebensjahres, die nicht Mitglied einer Jugendabteilung sind.

Der Eintritt in die Kinderabteilung wird mit Vollendung des 6. Lebensjahres möglich.

- zu b): Die Regelung dient der Sicherstellung der Qualifikation der hauptamtlichen Kräfte.
- zu c): Die bisher nur in der Mustersatzung erfolgte Regelung, dass die Mitglieder der Reserveabteilung aktive Mitglieder der Feuerwehr bleiben wird gesetzlich manifestiert, um die Abgrenzung zu den Mitgliedern der anderen Abteilungen zu dokumentieren.
- zu d): Der Automatismus, dass ohne Widerspruch mit Vollendung des 60. Lebensjahres der aktive Dienst durch Übertritt in die Ehrenabteilung endet, wird auf Wunsch der Feuerwehr dahingehend geändert, dass ein Übertritt nach Erreichen der Altersgrenze erst auf Antrag erfolgt. Ein Tätigwerden ist dann nur erforderlich, wenn der Wunsch zur Beendigung des aktiven Dienstes besteht.
- zu e): Folgeänderung. Durch den Zusatz wird auf die Gestaltungsmöglichkeit und Zuständigkeit des Trägers der Feuerwehr in diesem Bereich hingewiesen.
- zu f): Die Möglichkeit zur Einrichtung einer Verwaltungsabteilung entspricht insbesondere dem Wunsch nach Integration von Menschen, die zwar körperlich nicht zum aktiven Dienst in einer Feuerwehr geeignet sind, sich aber trotzdem innerhalb dieser Einrichtung engagieren wollen. Durch Angliederung an die Freiwillige Feuerwehr unter Anerkennung des Mitgliedstatus kann die größtmögliche Integration auch dieses Personenkreises erfolgen und die Organisation insgesamt an Attraktivität gewinnen. Zur Maximierung der Inklusion von Mitgliedern der zukünftig möglichen Verwaltungsabteilung werden auch hier die Altersgrenzen für

den aktiven Dienst, 16 bis 67 Jahre, eingeführt. Ebenso ist ein Übertritt in eine vorhandene Ehrenabteilung möglich.

- zu g): Folgeänderung. Die Erhöhung der Altersgrenze für die Teilnahme am Einsatzdienst auf die Vollendung des 18. Lebensjahres bedingt die Anpassung der Verpflichtung am Einsatz- und Ausbildungsdienst.
- zu h): Folgeänderung.
- zu i): Anpassung der Fundstellenangaben.
- zu j): Folgeänderung.

zu Nr. 8 (§ 10)

Zur Gewährleistung eines einheitlichen Wahlverfahrens wird auf die zentrale Vorschrift des § 11 Absatz 1, welcher grundsätzliche Regelungen für das Wahlverfahren enthält, verwiesen.

zu Nr. 9 (§ 11)

zu a):

- zu aa): Die Änderung des Brandschutzgesetzes im Jahre 2008 hat es für die Bereiche der Amts- und Kreiswehrführungen ermöglicht, insgesamt bis zu drei Stellvertretungen haben zu können. Die Möglichkeit mehrerer Stellvertretungen wird nunmehr auch für Gemeindeführungen eröffnet. Die jetzigen tatsächlichen Gegebenheiten im kommunalen Bereich, insbesondere im Amt Mittelangeln, haben die Notwendigkeit für diese Änderung gezeigt. Darüber hinaus wird die gesetzliche Begrenzung auf bis zu drei Stellvertretungen für alle Wehrführungen aufgehoben. Die Entscheidung, wie viele Stellvertretungen jeweils erforderlich sind, obliegt der Gemeindevertretung, die vor der Wahl ihre Zustimmung erteilen muss.
- zu bb): Folgeänderung

- zu cc): Zur Ergänzung der im Brandschutzgesetz speziell zu Wahlen getroffenen Regelungen sollen die kommunalwahlrechtlichen Bestimmungen, wie beispielsweise das GKWG und GKWO, Anwendung finden.

- zu dd): Folgeänderung

zu b):

- zu aa): Der Bewerberkreis wird auf Mitglieder anderer als freiwilliger Feuerwehren, wie beispielsweise der Berufsfeuerwehr erweitert.
- zu bb) bis dd): Der fortschreitende demographische Wandel macht die Anhebung der Altersgrenze auch für den Bereich der Wehrführungen dringend notwendig. Mit dieser Anhebung auf die Vollendung des 67. Lebensjahres werden die entsprechenden Anpassungen der Altersgrenzen für die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Wiederwahl erforderlich.

zu c): Mehrere Stellvertretungen erfordern eine gesetzliche Regelung der Reihenfolge. Ebenso wie bei mehreren Stellvertretungen für Amts- und Kreiswehrführungen ist für die Reihenfolge das Dienstalalter bezogen auf die erstmalige Ernennung zur Stellvertretung ausschlaggebend.

zu Nr. 10 (§ 12)

- zu a):
- zu aa): Die Mitglieder von Pflichtfeuerwehren erhalten das Recht sich durch die Entsendung von Delegierten an der Wahl zur Amtswehrführung zu beteiligen.
- zu bb): Die Zahl der gesetzlich möglichen Stellvertretungen wird auch für den Bereich der Amtswehrführung aufgehoben (siehe Nr. 7 a). Die Entscheidung, wie viele Stellvertretungen jeweils erforderlich sind, obliegt dem Amtsausschuss, der vor der Wahl seine Zustimmung erteilen muss.

- zu b): Folgeänderung zu a), aa)
- zu c): Anpassung an die neue Altersgrenze für Amtswehrführungen.

Zu Nr. 11 (§ 14)

- zu a): Das höchstpersönliche Recht der Landrätin oder des Landrats bzw. der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters auf Teilnahme an den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes wird gestrichen. Ein über die Möglichkeit als Aufsichtsbehörde nach § 35 Absatz 3 Brandschutzgesetz in Verbindung mit § 122 Gemeindeordnung hinausgehendes Gastrecht ist in der Praxis nicht erforderlich.
- zu b): Folgeänderung

zu Nr. 12 (§ 15)

- zu a): Wie für Amtswehrführungen wird auch für Kreis- und Stadtwehrführungen die Begrenzung der Anzahl der Stellvertretungen aufgehoben. Die Entscheidung, wie viele Stellvertretungen jeweils erforderlich sind, obliegt dem Kreistag oder der Stadtvertretung einer kreisfreien Stadt, die vor der Wahl ihre Zustimmung erteilen müssen.

zu b):

- zu aa): Zur Erweiterung des Kandidatenkreises für die Wahlen zur Kreis- und Stadtwehrführung ist es künftig schon ausreichend, dass die Bewerber in den beschriebenen Funktionen tätig waren. Eine Wahl aus der Funktion heraus ist nicht mehr zwingend erforderlich.
- zu bb): Folgeänderung aufgrund der Anhebung der Altersgrenze für Wehrführungen.
- zu cc): Anhebung der Altersgrenze für Kreis- und Stadtwehrführungen.

- zu c): Die doppelte Funktion der Kreiswehrführung als Ehrenbeamter des Kreises und als Vertreter des Kreisfeuerwehrverbandes wird durch die Zuordnung der verschiedenen Aufgaben zum jeweiligen Tätigkeitsbereich verdeutlicht. Die enge Zusammenarbeit zwischen Kreiswehrführung und Kreis bei der Bewältigung der dem Kreis obliegenden Aufgaben wird stärker hervorgehoben.
- zu d): Folgeänderung

zu Nr. 13 (§ 16)

- zu a): Der Verzicht auf die Mindestdauer eröffnet den Gemeinden eine größere Flexibilität und erweitert den für die Pflichtfeuerwehr verfügbaren Personenkreis. Künftig können auch 45- bis 49-Jährige verpflichtet werden.
- zu b): Anpassung der Verweisung an die Änderungen in § 9.

zu Nr. 14 (§ 19)

Die Übernahme der Einsatzleitung durch die Berufsfeuerwehr bei einem gemeinsamen Einsatz von freiwilliger Feuerwehr und Berufsfeuerwehr ist nicht mehr zwingend, sondern kann durch den Führungsdienst der Berufsfeuerwehr erfolgen.

zu Nr. 15 (§ 21)

Durch die Zusammenlegung von Ämtern sind Entfernungen zwischen amtsangehörigen Gemeinden von über 15 Kilometern entstanden. Bedingt durch abnehmende Tagesalarm-Verfügbarkeiten gerade im ländlichen Bereich sind die dem Amtsgebiet angehörenden Feuerwehren auf gemeindeübergreifende Hilfe angewiesen. Hierbei muss zwangsläufig auch auf weiter entferntere, aber in der Regel noch dem Amt angehörende Feuerwehren zurückgegriffen werden. Die künftige Regelung trägt dem Rechnung und erweitert die kostenfrei zu erbringende gemeindeübergreifende Hilfe auf das Amtsgebiet. Für die gemeindeübergreifende Hilfeleistung gegenüber Gemeinden, die nicht dem betroffenen Amt angehören, verbleibt es bei der bisherigen Entfernung.

zu Nr. 16 (§ 22)

Anpassung der Fundstellenangabe.

zu Nr. 17 (§ 23)

- zu a):
- zu aa) und bb): Anpassung der Fundstellenangaben.

- zu b): Die gesetzliche Verpflichtung rechtzeitiger Information der Feuerwehr über die Durchführung einer Brandverhütungsschau verbessert die Teilnahmemöglichkeit.

- zu c): Die Brandverhütungsschau in den Liegenschaften des Landes, in denen eine Baudienststelle des Landes nach § 77 Absatz 1 der Landesbauordnung bauordnungsrechtlich zuständig ist, obliegt zukünftig dieser Baudienststelle. Die bisherige fakultative Möglichkeit der Durchführung einer Brandverhütungsschau in diesen Landesliegenschaften durch die Kreise und Kreisfreien Städte entfällt.

- zu d): Folgeänderung zu c).

- zu e): Folgeänderung.

zu Nr. 18 (§ 25)

Folgeänderung zur Anhebung der Altersgrenze zur Teilnahme am Einsatzdienst (vgl. Nr. 6 a)).

zu Nr. 19 (§ 26)

Anpassung der Fundstellenangaben.

zu Nr. 20 (§ 29)

- zu a):
- zu aa): Die Verpflichtung zur Installation von Rauchwarnmeldern führte zu Diskussionen über die Kostenpflichtigkeit von durch Rauchwarnmelder verursachten Einsätzen, insbesondere bei Fehlalarmen. Die Ergänzung legt die Kostenfreiheit aller durch Rauchwarnmelder veranlassten Einsätze fest.
- zu bb): Der Begriff „Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen“ ist entgegen dem gesetzgeberischen Willen, zuletzt insbesondere von der Rechtsprechung (vgl. Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 8. April 2014, 3 A 179/13), weit ausgelegt worden. Dies führte aufgrund der damit verbundenen grundsätzlichen Kostenfreiheit dazu, dass die sogenannte „Tragehilfe“, beispielsweise bei übergewichtigen Patienten, durch die Feuerwehr bei rettungsdienstlichen Einsätzen als kostenfrei eingestuft wurde. Bei diesen Einsätzen handelt es sich jedoch nicht um eine Aufgabe, die gesetzlich dem Bereich der Feuerwehr zugeordnet ist. Vielmehr liegt sie im Zuständigkeitsbereich der Kreise als Träger des Rettungsdienstes. Die Feuerwehr unterstützt hier den Rettungsdienst lediglich bei dem ihm aufgrund des Rettungsdienstgesetzes zuständigkeitshalber obliegenden Transport des Patienten. Für diese Leistungen ist zukünftig eine Kostenerhebung nach § 29 Absatz 2 Brandschutzgesetz möglich.
- zu cc): Folgeänderung
- zu b):
- zu aa): Korrektur der logischen Verknüpfung. Nicht beide Voraussetzungen müssen erfüllt sein.
- zu bb): Der ehemalige Begriff „Gefährdungshaftpflicht“ wurde häufig fälschlicherweise mit dem Bestehen einer Haftpflichtversicherung gleichgesetzt. Durch den neuen Begriff wird klargestellt, dass hier nur die Fälle der verschuldensunabhängigen Schadenersatzpflicht, die gesetzlich normiert ist und ihren Grund in der von der Sache ausgehenden Gefahr hat, gemeint ist.

- zu c): Die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr soll absolut kostenfrei sein. Die Formulierung bezieht sich allein auf die unmittelbare Rettung von Menschen aus akut bestehender Lebensgefahr. Handlungen, die auf die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr abzielen oder eine derartige Rettung unterstützen, wie beispielsweise die Tragehilfe für den Rettungsdienst, fallen nicht unter die Gebührenfreiheit. Um den Ausnahmecharakter der Regelung zu betonen wird sie als letzter Absatz an die Kostenregelungen angefügt.

zu Nr. 21 (§ 30)

Da nur Atemschutzgeräteträger der Feuerwehr einer regelmäßigen arbeitsmedizinischen Kontrolle unterliegen, nimmt die Zahl der Unfälle im Feuerwehrdienst zu, deren Ursache von medizinischen Gutachtern auf degenerative Vorerkrankungen zurückgeführt wird. Solche „Unfälle“ ereignen sich zwar während des Feuerwehrdienstes, die Erkrankung ist jedoch so leicht ansprechbar, dass dem Feuerwehrdienst lediglich eine Gelegenheitsursache zugebilligt wird. Ein versicherungsrechtlicher Anspruch auf eine Entschädigungsleistung besteht nicht. Zukünftig wird die Möglichkeit einer Erweiterung des obligatorischen Unfallversicherungsschutzes und so die Möglichkeit der Entschädigung solcher unfallähnlichen Körperschäden geschaffen. Die Hanseatische Feuerwehrunfallkasse Nord (HFUK) bietet den Gemeinden die Durchführung der Entschädigung an. Die Regelung entspricht der bereits in § 31 Absatz 2 vorhandenen Ermächtigung und bindet als „Kann-Bestimmung“ die Kommunen nicht.

zu Nr. 22 (§ 32)

Anpassung der Fundstellenangaben.

zu Nr. 23 (§ 36)

- zu a):
- zu aa): Anpassung an die Aufhebung der Versicherungspflicht für Gebäude bei den bisher im Gesetz genannten Institutionen.
- zu bb): Ergänzung der Mitglieder

- zu b): Verwaltungsvereinfachung

Artikel 2

Einschränkung von Grundrechten

Im Rahmen der Aufgaben zur Gefahrenabwehr nach § 6 Brandschutzgesetz setzt die Feuerwehr ihre Maßnahmen im Wege des unmittelbaren Zwangs (§ 239 LVwG) durch. Daher ist es notwendig, die Grundrechte in gleichem Umfang wie nach § 247 LVwG einzuschränken. Da die Grundrechtseinschränkung durch das Änderungsgesetz erneut erfolgt, ist es aus Rechtsgründen notwendig, diese nochmals ausdrücklich in Art. 2 zu nennen.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Art. 3 regelt das In-Kraft-Treten.

Es ist beabsichtigt, nach Inkrafttreten des Art.1 das Brandschutzgesetz aufgrund § 326 Abs. 2 LVwG in der geltenden Fassung bekannt zu machen.